

Strafzeitberechnung

Strafbeginn: 27.08.1978TB
Strafmaß: +31

Strafende: 26.11.1979TE

- b) Ein zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten Verurteilter meldet sich am 31. Juli 1978 um 12.00 Uhr zum Strafantritt. Auf der Gerichtsentscheidung ist eine Untersuchungshaft vom 02. April 1978 bis 30. April 1978 (= 29 Tage) angegeben.

Strafzeitberechnung

Strafbeginn: 31.07.1978 TB
Strafmaß: + 8

Strafende: 30.03.1979TE

Untersuchungshaft - 29

01.03.1979 TE

Es wird empfohlen, auch in der Praxis das bei den vorstehenden Beispielen angewandte Rechenschema zu benutzen. Dabei sollte auf alle Fälle **vor** Abzug der Untersuchungshaft auf TE übergegangen werden, weil es sonst leicht zu einem Fehler kommen kann.

Beispiele:

	1. (richtig)	2. (falsch)
Strafbeginn:	31.08.1978 TB	31.08.1978 TB
Strafmaß:	+ 6	+ 6
	(30.02.1979 TE)	(31.02.1979 TB)
	28.02.1979 TE	28.02.1979 TB
Untersuchungshaft	- 25	- 25
Strafende:	03.02.1979 TE	03.02.1979 TB 02.02.1979 TE

Es gibt Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß erlittene Untersuchungshaft **nicht** auf eine andere Strafsache **übertragbar** ist. Wird z. B. ein Strafverfahren eingestellt, kann die in dieser Strafsache erlittene Untersuchungshaft nicht auf eine anschließend zu verwirklichende Freiheitsstrafe aus einer anderen Strafsache angerechnet werden.